

die Arbeitsverhältnisse sozialistisch zu entwickeln, ist es jedoch notwendig, sowohl gesetztes Recht wie normensetzende Kollektivverträge anzuwenden. Durch gesetztes Recht sind diejenigen Prinzipien zu regeln, die erstens von grundsätzlicher Bedeutung sind — und u. U. im einzelnen weiter ausgestaltet werden müssen —, die zweitens für einen größeren Kreis von Werktätigen gelten und die drittens für längere Zeit in Kraft bleiben. Die normensetzenden (Rahmen-) Kollektivverträge enthalten dagegen die besonderen Lohn- und Arbeitsbedingungen für bestimmte Bereiche oder Personengruppen.¹² Die Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen wird dadurch gesichert, daß diese Kollektivverträge stets auf Gesetzen und Planung beruhen, sowie dadurch, daß der eine Beteiligte stets ein staatliches oder wirtschaftsleitendes Organ, der andere die Gewerkschaft als umfassende Klassenorganisation der Arbeiterklasse ist. Gleichzeitig erlaubt es die Form des Kollektivvertrages, weitgehend die Werktätigen des von ihm erfaßten Bereiches in seine Erarbeitung einzubeziehen, so daß nicht nur der Inhalt der Vervollkommnung der Grundrechte dient, sondern auch seine Form das Grundrecht auf Mitbestimmung besonders anschaulich verwirklicht.

Seit Gründung der Republik, mit der Herausbildung der neuen, sozialistischen Arbeitsverhältnisse, wurde — in der Dialektik der Gesellschafts- und Staatsentwicklung im allgemeinen. — die aktive Wirkung der Arbeitsrechtsnormen gesichert. Die Verfassungsgrundrechte wurden in ihrem Inhalt entsprechend dem erreichten Stand zielstrebig ausgebaut, und die Leitung der Arbeitsverhältnisse wurde mittels des Arbeitsrechts vervollkommenet.

Die erste wichtige Etappe auf dem Wege, die Verfassungsgrundsätze ins Arbeitsleben umsetzen und ein entsprechendes einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen, markierte der Erlass des Gesetzes der Arbeit vom April 1950.¹³ Mit der Gründung der Republik war die Arbeiter-und-Bauern-Macht erstarkt. Staatsmacht und Schlüsselpositionen der Wirtschaft waren fest in der Hand des Volkes. Die Erfüllung des Zweijährplanes bestätigte den Erfolg der längerfristigen Planung und verstärkte die Dominanz des volkseigenen Sektors in der gesamten Volkswirtschaft. In den volkseigenen Betrieben entstand bereits das neue Verhältnis zur Arbeit, aus dem die Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung erwuchs. Zur Festigung der Arbeiter-und-Bauern-Macht kam es nun darauf an, die gesellschaftlichen Arbeitsverhältnisse so zu regeln, daß das gesunde Wachstum der sozialistischen Produktionsverhältnisse gewährleistet, die Masseninitiative der Werktätigen zur Erfüllung der Pläne gefördert und damit eine kontinuierliche Verbesserung der Lebenslage ermöglicht und die Realisierung der verfassungsmäßigen Grundrechte auf dem Gebiet der Arbeit immer vollkommener durchgesetzt wurde. Dem diente das Gesetz der Arbeit.

Das auf Initiative der Partei, der Arbeiterklasse in enger Zusammenarbeit mit dem FDGB entworfene GdA wurde zum ersten fundamentalen Arbeitsgesetz in der Republik. Es war ein Rahmengesetz, umfaßte das gesamte Feld des Arbeitsrechts mit Ausnahme der Sozialversicherung und wurde

12 Vgl. § 7 Gesetzbuch der Arbeit der DDR vom 12. 4. 1961 (GBI. I S. 27) in der Fassung des zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. 11. 1966 (GBI. I S. 127; im folgenden: GBA) sowie R. Schmutzler, „Die Grundkonzeption des Kollektivvertragsrechts und ihrer Regelung im Arbeitsgesetzbuch“, Arbeitsrecht, 1959, S. 225 ff.

13 Gesetz der Arbeit zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten vom 19.4.1950 (GBI. S. 349). Zuvor waren die Landerbeiter durch das Gesetz vom 12. 12. 1949 (GBI. S. 113) unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedingungen den Industriearbeitern rechtlich gleichgestellt worden.